

54. Zur Frage der formellen Ordnungsmäßigkeit der Ausschließung eines Vereinsmitglieds.

II. Zivilsenat. Urt. v. 6. Mai 1913 i. S. H. v. D. (Rl.) w. A. v. Verein (Wefl.). Rep. II. 173/13.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger war Mitglied des verklagten nicht rechtsfähigen Vereins. Mit Schreiben vom 3. Oktober 1911 teilte ihm der Vorstand des Vereins mit, daß auf Grund des § 10 des Vereinsstatuts sein Ausschluß beschlossen worden sei. Er erhob darauf Klage auf Feststellung der Rechtsunwirksamkeit der Ausschließung. Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter, der mit Recht die erhobene Feststellungsklage trotz der inzwischen erfolgten Erklärung des Klägers, aus dem verklagten Verein auszutreten, für zulässig erachtet hat, geht unangefochten und zutreffend davon aus, daß in eine sachliche Nachprüfung des über den Ausschluß des Klägers aus dem Verein ergangenen Beschlusses nicht einzutreten, sondern lediglich zu prüfen sei, ob der betreffende Beschluß in formaler Beziehung den Satzungen

des Vereins entspreche (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 49 S. 154/155). Für diese Frage erachtet der Berufungsrichter ferner mit Recht die Satzungen des Vereins als entscheidend, ohne Rücksicht darauf, ob im übrigen die Rechtsbeziehungen des vor 1900 gegründeten Vereins dem früheren rheinischen Rechte oder dem Bürgerlichen Gesetzbuch unterliegen. . . .

„Der Berufungsrichter hat sodann des näheren den § 10 der Satzung, der die Befugnis des Präsidiums, Mitglieder aus dem Verein auszuschließen, feststellt, sowie den § 12 und die „in sinn-gemäßer Ausführung des § 12“ eingeführte . . . Ordnung zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern durch Schiedsgerichte, insbesondere auch das Verhältnis dieser einzelnen Bestimmungen zueinander erörtert. Er ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, daß die §§ 10 und 12 selbständig nebeneinander beständen und § 10 die Befugnisse des Präsidiums, Mitglieder auszuschließen, vollständig und abschließend regelt, § 12 hingegen die selbständigen Aufgaben der Territorialgruppen des Vereins betreffe und in keiner Weise in die durch § 10 dem Präsidium zugewiesene Ausschließungsbefugnis einschränkend eingreife. Auf Grund dessen verwirft der Berufungsrichter die von dem Kläger vertretene Meinung, der Vorstand (das Präsidium) habe im vorliegenden Falle, da es sich um Streitigkeiten von Mitgliedern gehandelt habe und für solche Fälle nach § 12 und der Schiedsgerichtsordnung ein schiedsgerichtliches Verfahren vorgesehen sei, nicht, wie geschehen, ohne vorgängiges schiedsgerichtliches Verfahren den Ausschluß des Klägers aus dem Verein beschließen dürfen. . . . (Wird gebilligt).

Der Berufungsrichter hat weiter angenommen: der Kläger sei aus dem verklagten Verein rechtswirksam ausgeschlossen, da sein Ausschluß ausweislich des ordnungsmäßig und in fortlaufendem Zusammenhange geführten Vereinsprotokollbuchs in der Vorstandssitzung vom 12. September 1911 von dem dazu statutarisch berufenen Präsidium, und zwar von mehr als vier seiner Mitglieder (als der zur gültigen Beschlußfassung erforderlichen Zahl) einstimmig beschlossen worden sei. Diese Annahme des Berufungsrichters wird vom Kläger mit Erfolg angegriffen. Zwar ist die prozessuale Rüge unbegründet, der Berufungsrichter habe dem Vereinsprotokollbuch ohne ausreichende Begründung Beweiskraft

zugebilligt. Wohl aber ist das weitere Vorbringen des Klägers beachtlich, das dahin geht: die Annahme des Berufungsrichters, es sei am 12. September 1911 ein die Ausschließung des Klägers bewirkender Beschluß des Präsidiums ergangen, sei verfehlt; ausweislich des Protokolls über die Sitzung vom 12. September 1911, auf das der Berufungsrichter seine Entscheidung allein stütze, sei an diesem Tage — übrigens ohne vorgängiges Gehör des Klägers — nur ein bedingter Beschluß gefaßt worden; es wäre daher satzungsgemäß auch vom Präsidium darüber zu befinden gewesen, ob die Bedingung, von der die Ausschließung des Klägers in dem Beschluß abhängig gemacht sei, eingetreten sei oder nicht; das sei aber nicht geschehen; es hätten darüber vielmehr nur zwei Vorstandsmitglieder, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer, befunden, die dem Kläger das Schreiben vom 3. Oktober 1911 über seinen Ausschluß aus dem Verein übersandt hätten.

Ausweislich des Protokolls über die Sitzung vom 12. September 1911, das sich in einer im Tatbestande des Berufungsurteils als richtig festgestellten Abschrift bei den Akten befindet, ist in der Tat der Beschluß des Präsidiums, soweit er hier in Betracht kommt, lediglich dahin gegangen: „Die Schwere jener öffentlichen Beleidigung (des Vorsitzenden Dr. S. durch den Kläger) hat den Vorstand zu dem einstimmigen Beschluß gebracht, den Grafen D. (den Kläger) gemäß § 10 der Satzungen als Mitglied auszuschließen, falls er nicht innerhalb acht Tagen seine beleidigenden Äußerungen widerruft.“ Danach hat entgegen der Annahme des Berufungsrichters das Präsidium den Kläger aus dem Verein am 12. September 1911 nicht ausgeschlossen; es war vielmehr der Ausschluß vom Präsidium nur bedingt in Aussicht genommen, und es muß der Revision darin beigelegt werden, daß allein das Präsidium demnächst über Eintritt oder Nichteintritt der Bedingung zu befinden hatte. Es wird vielfach sehr zweifelhaft sein können, ob eine Bedingung eingetreten oder ein an einen anderen gestelltes Verlangen erfüllt ist oder nicht; es können sich auch die sonstigen Umstände inzwischen nach den verschiedensten Richtungen verändern. Wenn nun die Satzung dem Präsidium die Entscheidung darüber zuweist, ob ein Mitglied aus einem Verein auszuschließen ist, so kann auch nur das Präsidium selbst darüber befinden, ob die gesamten Ver-

hältnisse so liegen, daß das Mitglied auszuschließen ist, ob also diejenigen Bedingungen und Voraussetzungen, unter welchen es das Mitglied ausschließen will, wirklich gegeben sind. Das Präsidium kann aber mangels einer gegenteiligen Vorschrift in den Statuten die Entscheidung darüber, ob jene Bedingungen und Voraussetzungen sämtlich vorliegen, nicht schon zum voraus einem anderen Vereinsorgan oder einzelnen Mitgliedern des Präsidiums übertragen. Es würde sonst der Erfolg eintreten, daß — den Statuten zuwider — nicht das Präsidium, sondern dieses andere Organ oder einzelne Mitglieder des Präsidiums über den Ausschluß befinden würden. Das ist nicht angängig. Den Gerichten steht, wie eingangs bereits bemerkt ist, eine sachliche Nachprüfung der Beschlüsse über die Ausschließung von Mitgliedern aus Vereinen regelmäßig nicht zu. Gerade deshalb, um die Vereinsmitglieder, für die ein Ausschluß häufig nicht nur in vermögensrechtlicher Beziehung, sondern insbesondere hinsichtlich ihrer sozialen Stellung von erheblicher Bedeutung sein kann, nicht recht- und schutzlos werden zu lassen, ist von den Gerichten darauf zu achten, daß diejenigen Formen, unter welchen ein Ausschluß aus den Vereinen nach den Statuten zulässig ist, nach allen Richtungen hin streng gewahrt werden.

Vorstehendem gemäß unterlag das Berufungsurteil der Aufhebung. Da nicht feststeht, daß das Präsidium des verklagten Vereins einen weiteren Beschluß als den vom 12. September 1911 über den Ausschluß des Klägers nicht gefaßt hat, . . . war die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.“